Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld

Aktenzeichen
31.02.1.2-001/2019-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rachel Becker
rachel.becker@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer: D 312
Telefon 05231 71-3104
Fax 05231 71-823104

Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes; Anzeige gem. § 80 Abs. 5 GO NRW

Bericht vom 15.01.2020 -200.2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 15.01.2020 haben Sie die in der Sitzung des Rates am 12.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angezeigt. Ich treffe dazu folgende Entscheidung:

I.
Abschluss des Anzeigeverfahrens:

1.
Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten haushaltswirtschaftlichen Unterlagen haben sich keine rechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung ergeben.

Das Anzeigeverfahren nach § 80 Abs. 5 GO schließe ich daher ab.

Die Haushaltssatzung kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

2.
Gleichzeitig wird die Stadt Bielefeld hiermit vorzeitig von den Restriktionen der Haushaltssicherung befreit. Da der Haushaltsausgleich in der Vergangenheit nachgewiesen werden konnte und aufgrund der im Haushaltsplan 2020/2021 dargestellten Planüberschüsse keine neue HSK-Pflicht ausgelöst wird, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Für das Jahr 2016 erzielte die Stadt Bielefeld mit 1,7 Mio. € erstmals wieder ein positives Jahresergebnis. Das Jahr 2017 konnte mit einem Jahresüberschuss von 28,4 Mio. € abgeschlossen werden und auch der vorliegende Ent-

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

wurf des Jahresabschlusses 2018 weist mit 54,8 Mio. € ein positives Jahresergebnis aus. Das Haushaltsjahr 2019 schließt im Plan noch mit einem Defizit von 23,2 Mio. €, laut 2. Tertialbericht aus Oktober 2019 wird sich aber auch im Jahr 2019 voraussichtlich ein Jahresergebnis im deutlich positiven Bereich einstellen. Das Plandefizit könnte aber auch fiktiv durch die neu aufgebaute Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

In der vorliegenden Haushaltsplanung kann der strukturelle Haushaltsausgleich für die Jahre 2020 bis 2024 mit Planüberschüssen von 4,4 Mio. € (2020), 5,1 Mio. € (2021), 3,0 Mio. € (2022), 3,6 Mio. € (2023) und 11,7 Mio. € (2024) fortlaufend dargestellt werden.

Damit kann die Stadt Bielefeld erfreulicherweise bereits zwei Jahre vor Ende des ursprünglichen HSK-Zeitraums aus der Haushaltssicherung entlassen werden.

II.
Hinweise zur Haushaltslage:

1.
Wie im Vorjahr haben Sie die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung zur Investitionsförderung bei städtischen Unternehmen vorgesehen (2020: 53,2 Mio. €, 2021: 28,0 Mio. €, 2022: 31,1 Mio. €, 2022: 18,2 Mio. €).

Unter Beachtung der Vorgaben aus dem Krediterlass (Rd. Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 – Az.: 34-48.05.01/02-8/14) ist eine Kreditaufnahme für Unternehmen im Konzernverbund grundsätzlich möglich.

Bei der Konzernfinanzierung steht die Stadt Bielefeld allerdings unmittelbar als Kreditnehmerin in der Verpflichtung. Angesichts der Höhe der in den Jahren 2016 und 2018 eingegangenen bzw. zukünftig geplanten Verbindlichkeiten ist es zwingend erforderlich, dass der Schuldendienst von den städtischen Unternehmen erwirtschaftet und dem Kernhaushalt zeit- und wertgleich zur Bedienung der Kredite zur Verfügung gestellt wird.

Die von der Stadt bestellten Vertreter in den Gremien der Gesellschaften sind aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen daher auch weiterhin in besonderer Weise verpflichtet, durch eine wirkungsvolle strategische Steuerung der Unternehmen Risiken für die Haushaltswirtschaft der Stadt auszuschließen.

2.
Der Wirtschaftsplan 2020 der BBVG mbH weist, vor allem bedingt durch die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke-Gruppe, für die Jahre 2020 bis 2024 Jahresfehlbeträge im deutlich negativen Bereich aus. Im 5-Jahreszeitraum betrachtet ergeben sich kumulierte Jahresfehlbeträge von 120,4 Mio. €. Durch die damit verbundene fehlende Liquidität bei der BBVG sind ab dem Jahr 2022 Einzahlungen des Gesellschafters Stadt notwendig. Trotz der erkennbaren positiven Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren bleibt angesichts dessen Haushaltsdisziplin geboten.
Die trotz der schlechten finanziellen Lage der BBVG für das Jahr 2020 vorgesehene einmalige Gewinnabführung an den städtischen Haushalt zur Unterstützung der Konsolidierungsbemühungen sehe ich kritisch.

Die Entwicklung der Beteiligungen, insbesondere der Stadtwerke-Gruppe sowie der BBVG, sind vor diesem Hintergrund sorgfältig im Blick zu halten, sodass ggf. rechtzeitig steuernd eingegriffen werden kann.

Zu wesentlichen Sachverhalten und Entwicklungen bei der BBVG bitte ich mir wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligung für den städtischen Haushalt daher auch weiterhin frühzeitig zu berichten.

3.
Der Stadt Bielefeld ist es gelungen, ihre Verschuldung bei den Krediten zur Liquiditätssicherung deutlich zu senken. Nach dem Schuldenstandbericht zum Stand 31.12.2019 konnten die Liquiditätskredite auf einen Stand von rd. 229,6 Mio. € zurückgeführt werden. Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Zusammenhang die beschlossene Entschuldungsstrategie „BISS 2028", wonach mittelfristig in einem Zeitraum bis 2028 die Kredite zur Liquiditätssicherung wegen ihres Risikopotentials für den städtischen Haushalt komplett abgelöst werden sollen.

Im Bereich der Kredite für Investitionen weist der Haushalt 2020/ 2021 demgegenüber für 2020 eine Kreditermächtigung von 23,3 Mio. € und für 2021 von 29,2 Mio. € aus (ohne Gute Schule 2020 und Konzernfinanzierung). Auch in der Mittelfristplanung sind Kreditaufnahmen für Investitionen in großem Umfang geplant, die – wenn sie in diesem Umfang realisiert werden - kumuliert betrachtet zu einer Nettoneuverschuldung bis 2024 von rd. 94,2 Mio. € führen. Auch im Bereich der Sondervermögen sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die sich allerdings, zumindest teilweise, auf den rentierlichen Bereich beziehen.

Angesichts der mit der Kreditaufnahme verbundenen zukünftigen finanziellen Belastungen des Haushalts mit Zins- und Tilgungsleistungen, sind die Investitionsplanung sowie die Kreditentwicklung besonders im Blick zu halten.

III.
Formelle Hinweise:

1.
Der Ergebnisplan entspricht nicht dem als Anlage 4 zum Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 08.11.2019, Az.:304-48.12.02/99-765/19 (VV Muster zur GO und KomHVO) enthaltenen Muster. Es fehlen die Zeilen 30 und 32 (Verrechnete Erträge und Aufwendungen bei Finanzanlagen).

2.
Der Wortlaut der Zeilen 33-36 des Finanzplans entspricht nicht dem Wortlaut des hierfür vorgesehenen Musters.

3.
§ 7 KomHVO NRW stellt erhöhte Anforderungen an den Vorbericht. Unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 2 KomHVO enthaltenen Gliederung sind unter anderem auch Aussagen über die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune, Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften sowie wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für Sondervermögen und Beteiligungen des privaten und öffentlichen Rechts zu treffen. Der Vorbericht ist dahingehend zukünftig anzupassen.

4.
Gem. § 56 Abs. 3 GO ist auch weiterhin eine Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder nach Anlage 13 zu VV Muster zur GO und KomHVO als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen.

5.
Gem. § 19 KomHVO sind die Ansätze im Haushaltsplan, soweit aus Transparenzgründen erforderlich, zu erläutern. Insbesondere sind Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie wesentlich sind und von den bisherigen Ansätzen abweichen, neue Investitionen, die Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von mit erheblichen Zahlungen verbundenen Verträgen sowie Sperrvermerke, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan zu erläutern. Dabei ist nicht geregelt, an welcher Stelle im Haushaltsplan die Erläuterungen anzugeben sind. Da es sich aber um konkrete Informationen zu einzelnen Positionen der Teilpläne handelt, erscheint es sinnvoll, die Erläuterungen zu den Teilplänen aufzunehmen.

Die o.a. Hinweise bitte ich bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Auf dem Hövel